VERORDNUNG (EWG) Nr. 1375/86 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1345/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1986/87 (3), insbesondere auf Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1345/86 wurden die Regeln über die Auslösung, die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Ankäufe durch die Interventionsstellen festgelegt. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1016/86 (5), ist daher entsprechend anzupassen.

Zur Berechnung des Durchschnittspreises in der Gemeinschaft müssen die spanischen Preise den Preisen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 vergleichbar sein. Die spanischen Preise sind daher um den Beitrittsausgleichsbetrag zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1345/86 genannten durchschnittlichen Marktpreise in der Gemeinschaft werden wöchentlich gemäß den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1557/82 festgestellt. Im Rahmen dieser Feststellung wird jedoch der spanische Marktpreis um den Beitrittsausgleichsbetrag erhöht.

(3) Die Auslösung der gemeinschaftlichen Interventionsankäufe gemäß Artikel 3 Buchstabe 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1345/86 und die Wiederaufnahme dieser Ankäufe gemäß Artikel 3 Nummer 3 der genannten Verordnung erfolgen am zweiten Montag nach der in Absatz 2 bezeichneten Feststellung. Die Ankäufe werden jedoch früher ausgelöst bzw. früher wieder aufgenommen, wenn die Marktlage in der Gemeinschaft dies erfordert. Die Ankäufe können in keinem Fall vor dem Montag wieder aufgenommen werden, der auf die vorgenannte Feststellung folgt.

(4) Die Aussetzung der gemeinschaftlichen Ankäufe gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1345/86 erfolgt am zweiten Montag, der auf die in Absatz 2 genannte Feststellung folgt. In diesem Fall geschieht die Übernahme des von den Interventionsstellen angekauften Fleisches spätestens am Ende der auf die genannte Feststellung folgenden Woche."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 12. Mai 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986.
(4) ABl. Nr. L 261 vom 26. 7. 1978, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 25.